

Bearbeitungsstand: 7.5.2024

LIN_Zum-Hagen_SAP_7.5.2024.docx

**Lingen: Stadt Lingen, OT Baccum, B-Plan Nr. 29, Baugebiet „Zum Hagen“ -- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SAP)
Textliche Erläuterungen**

INHALTSVERZEICHNIS

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme / eingriffsrelevante Projektdarstellung
3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen
4. Minimierung / Maßnahmen
5. Resümee

Anlagen:

- Bestandsplan – Biotoptypenkartierung (Krüger Landschaftsarchitekten, 1 / 2022)
- Faunistisches Gutachten (habitat.eins, 10 / 2021)

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz, zuletzt geändert 8.12.2022, sind die artenschutzrechtlichen Belange im §44 geregelt. Im §45 sind die Ausnahmetatbestände geregelt. – In das BNatSchG 2010 ist der Stand des Bundesnaturschutzgesetzes 12/2008 („Kleine Novelle“) übernommen worden. Zu betrachten sind die Europäischen Vogelarten, die Arten nach FFH – Anhang – IV.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Wenn einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Die Prüfung im Rahmen der SAP ist durchzuführen für:

- Das Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten
- Das Tötungsverbot
- Das Störungsverbot

Nach §44 (5) BNatSchG gilt Folgendes: Für nach § 15 (1) unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur u. Landschaft, die nach § 17 (1) oder (3) zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, liegt ein Verbot nach §44 (1) Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Dies betrifft die FFH – Anhang - IV-Arten, die europäischen Vogelarten und die in einer Rechtsverordnung nach §54 (1) 2. (besonderer Schutz für gefährdete Arten) geschützt sind. Gleiches gilt für Pflanzenarten nach FFH-Anhang-IV-Arten, Buchstabe b. Sind anders besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffes bzw. Vorhabens kein Verstoß des Zugriffsverbotes vor

Nahrungs- und Jagdhabitate fallen nicht unter den Verbotstatbestand (Urteil BVerwG 11.01.2001, 4C 6.00 I), es sei denn, diese sind essentiell.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten liegt vor, wenn diese von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelt werden können, oder wenn die Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ihre Funktion für die darin lebenden Individuen nur noch eingeschränkt wahrnehmen kann.

Für die nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten bzw. für die europäischen Vogelarten ist eine Ausnahme von den Verboten möglich, sofern das Vorhaben bzw. der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art begründbar sind. Darüber hinaus dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen und der aktuelle Erhaltungszustand der europäischen Vogelarten sowie der günstige Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV Arten müssen trotz des Eingriffs gewährleistet sein.

Gemäß der Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Lingen erfolgten eine Brutvogel- u. Fledermausfassung (im Jahr 2021) und eine Biotoptypenkartierung (im Jahr 2022) als Grundlagen der SAP.

Nach Infodienst Naturschutz Niedersachsen des NLÖ / NLWKN 1/1994 und aufgrund der Biotopausstattung können im und vor allem außerhalb des Plangebiets als planungsrelevante Tiergruppen Brutvögel und Fledermäuse vorkommen. Amphibien Libellen, Heuschrecken, Tagfalter, Reptilien, Käfer sind weitere Tiergruppen, die in die Betrachtungen mit einbezogen werden.

Die Ergebnisse der SAP sind bei der Bebauungsplanaufstellung berücksichtigt und zusammenfassend dargestellt worden.

Die SAP legt den Realzustand für die Betrachtungen zu Grunde.

Aus der SAP resultiert, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten, wenn entsprechend des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird, CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

2. Beschreibung der geplanten Baumaßnahme/eingriffsrelevante Projektdarstellung

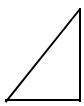
Die Stadt Lingen beabsichtigt im Ortsteil Baccum durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes die vorhandene Wohnbebauung am Ortsrand von Baccum nach Osten zu erweitern.

Das für die Bebauungsplanaufstellung vorgesehene Areal wird als Acker genutzt, Gehölzstrukturen und Ackerrandstreifen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Plangebiet wird im Norden von der Straße Zum Lau, im Westen von der Straße Zum Hagen, im Süden von der Straße Sandwand und im Osten von Ackerflächen ähnlicher Struktur eingegrenzt.

Von der Bebauungsplanaufstellung sind die Ackerfläche und die Straße Zum Hagen betroffen, diese liegen innerhalb des Geltungsbereichs. Die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Straße Zum Hagen wird im Westen in den Geltungsbereich integriert, weil dort bauliche Maßnahmen für die Baugebieterschließung notwendig sind. Die Baugebieterschließung erfolgt von der Straße Zum Hagen Richtung Osten. Westlich der Straße Zum Hagen befinden sich im Süden zwei größere Scherrasenflächen mit anteilig Obstgehölzen und Ziergehölzpflanzungen bzw. standortgerechten, linearen Gehölzpflanzungen, die als grüner Siedlungsrand der dort vorhandenen Wohnbebauung fungieren, diese Areale gehören nicht zum Geltungsbereich. Nördlich des Plangebietes verläuft an der Südseite der Straße Zum Lau eine Entwässerungsmulde, die nur temporär wasserführend und naturfern angelegt ist. An der Nordseite der Straße Zum Lau stocken auf einer Hofstelle große Stieleichen-einzelbäume, die als Ortsbild prägend einzustufen sind. Der Graben verläuft außerhalb des Geltungsbereichs, die Stieleichenkronentraufen reichen bis an den Plangebietsrand heran. Südlich der Straße Sandwand befinden sich weitere strukturlose Ackerflächen.

Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes werden neue, dringend benötigte Wohnbauflächen im Ortsteil Baccum ausgewiesen.

Das Bebauungsplangebiet wird als Allgemeines Wohngebiet (WA) einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 ausgewiesen. Für alle Baufelder ist eine zweigeschossige, offene Bauweise für Einzel- bzw. Doppelhäuser festgesetzt. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Wetterstation Lingen, die östlich des Plangebietes liegt, ist im Bebauungsplan eine absolute Höhenbegrenzung auf 10m vorgeschrieben,



dies bezieht sich auf bauliche Anlagen und auf die Wuchshöhe von Gehölzen, entsprechende Festsetzungen zur Bepflanzung werden für die öffentlichen (Grünfläche im Norden, Hochstammplantation an Erschließungsstraßen) und für privaten Flächen getroffen.

Im Norden des Plangebietes wird die öffentliche Grünfläche F1 zur Entwicklung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens mit angrenzenden Wiesenflächen und punktueller Bepflanzung (Ohrweide, Purpurweide) festgesetzt. Die Erschließungsstraßen werden mit Hochstammbäumen (Wuchshöhe bis maximal 10m) durchgrünt. Die Plangebietserschließung erfolgt von der Straße Zum Hagen Richtung Osten.

Im gesamten Geltungsbereich sind in die nutzbaren Dachflächen bzw. baulichen Anlagen zu 50% mit Photovoltaikmodulen auszustatten. Vorgartenflächen dürfen nur für Zufahrten / Zuwegungen versiegelt werden, Splitt- u. Kiesflächen sind nicht zulässig, damit dort Lebensräume für Insekten entstehen können.

Aus Artenschutzgründen werden folgende Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen:

Das Herrichten der Plangebietsfläche für die Bebauung / Erschließung hat von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Sollte davon abgewichen werden müssen, ist die Fläche auf Bodenbrüter zu untersuchen, sollten welche angetroffen werden, sind die Arbeiten bis zum Ende der Brutperiode aufzuschieben.

Die Beleuchtung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sollte insektenfreundlich ausgeführt werden, maximal 3.300 Kelvin als Farbtemperatur.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein. Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von planungsrelevanten Brutvögeln und Fledermäusen sind nicht vorhanden. Fledermausjagdgebiete außerhalb des Plangebietes werden nicht tangiert, es wird mit der Bebauung ein ausreichend großer Abstand zu den Leitlinien eingehalten.

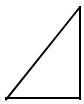
Im Bestandsplan (Bestandsaufnahme 1 / 2022) sind die Biotoptypen dargestellt. Zusätzlich wurden die Gehölzarten erfasst und die Altersstrukturklassen (bezogen auf den Stammdurchmesser in Brusthöhe = BHD) ermittelt, dies erfolgt nach NLWKN Kartierschlüssel von Olaf von Drachenfels.

Altersstrukturklassen:

- J BHD bis 7cm
- I BHD 7cm - 20cm
- II BHD 21cm - 50cm
- III BHD 51cm - 80cm
- IV BHD ab 80cm

Wie bereits ausgeführt wird das Plangebiet von der Ackerfläche (A) und der versiegelten Straßen-trasse (OVS) der Straße Zum Hagen dominiert, weitere Biotoptypen kommen im Plangebiet nicht vor.

An das Plangebiet grenzen im Süden und Osten strukturlose Ackerflächen (A). An der Nordseite des Plangebietes verläuft, außerhalb des Plangebietes, eine Entwässerungsmulde, die mit ruderaler Staudenflur (UHM) bestockt ist. Nördlich davon befindet sich eine Hofstelle mit einer Baumgruppe (HEB) aus Stieleichen der Altersstrukturklasse III bzw. IV. Weiter Richtung Osten, entlang der Straße Zum Lau, stocken weitere Baumreihen / Einzelgehölze der Altersstrukturklassen II und III / IV. Dort treten weitere Stieleichen auf und Obstbäume über Intensivgrünland bzw. auf einem bebauten Grundstück.



Westlich der Straße Zum Hagen befinden sich Scherrasenflächen (GRA) mit einer Reihe Obstbäume, entlang der Straße, mit der Altersstrukturklasse II. Westlich davon, im Übergangsbereich zu der nach Westen angrenzenden Wohnbebauung, stocken lineare standortgerechte Gehölzpflanzungen (HPG) mit Gehölzen wie Hasel, Hainbuche, Hundsrose, Zitterpappel, Weide etc. der Altersstrukturklasse J-II. Diese lineare Gehölzstruktur setzt sich nach Norden entlang der vorhandenen Bebauung fort.

Durch die Entwicklung des Bebauungsplangebietes wird sich der Anteil der mit Gehölzen bestockten Areale im Plangebiet erhöhen, ebenso wird sich das Lebensraumangebot für Brutvögel vergrößern. Die biologische Vielfalt kann zunehmen, da unterschiedlich strukturierte Bereiche entstehen werden.

3. Tiere / Pflanzen / Biotoptypen - Auswirkungen

Als Basis für diese SAP dienen eine Biotoptypenkartierung, eine Brutvogel- und eine Fledermauskartierung. Details können dem Faunagutachten bzw. dem Bestandsplan entnommen werden. Eine Beschreibung der Biotoptypen ist im Kapitel 2 erfolgt.

Pflanzen:

Nach Anhang II, IV, V der FFH-Richtlinie bzw. streng geschützte Pflanzenarten wurden im Plangebiet nicht angetroffen.

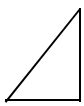
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach Bundesnaturschutzgesetz werden durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung für Pflanzen nicht erfüllt, da relevante Pflanzenarten im Plangebiet nicht vorkommen.

Brutvögel:

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde im Jahr 2021 eine Brutvogelkartierung von habitat.eins durchgeführt. Die Erfassungen erfolgten am 24.2., 26.3., 17.4., 7.5., 21.5., 2.6., 11.6. und am 18.6.2021.

Das Untersuchungsgebiet erstreckte sich auf das Plangebiet und die ans Plangebiet angrenzenden Flächen mit einer Breite von ca. 50m, darin liegt auch die vorhandene Bebauung westlich und nördlich des Plangebietes.

Im Plangebiet gibt es keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Brutvögeln.



Als Nahrungsgäste (Arten, die unter anderem auch auf der Plangebietsfläche Nahrung aufnehmen) wurden folgende Arten erfasst:

Brutvogelart (Anzahl Revier)	Fortpflanzungs- u. Ruhestätte	Anmerkung
Hohltaube (1)	Baumhöhle / Nistkasten	In der Umgebung / angrenzend gibt es weitere gleichstrukturierte Ackerflächen, die zur Nahrungsaufnahme aufgesucht werden können
Straßentaube (1)	Gebäude	Siehe oben
Dohle (1)	Baumhöhle, Gebäude	Siehe oben
Rabenkrähe (1)	Bäume	Siehe oben

Für die Nahrungsgäste treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände durch die Umsetzung des Bebauungsplanes und der damit verbundenen Überbauung der Plangebietsfläche ein, da Ausweichnahrungshabitate in der näheren Umgebung vorhanden sind.

Mit einem Brutverdacht wurde eine Bachstelze im Bereich (nicht am Rand der Fläche) der Ackerfläche erfasst.

Bachstelzen brüten an Gebäuden in Nischen oder Halbhöhlen und am Rand von landwirtschaftlich genutzten Flächen, in der Nähe von Gewässern. Da keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätte kartiert wurde, ist mit der Ackerflächenumwandlung nicht die Beseitigung einer Fortpflanzungs- u. Ruhestätte verbunden, somit nicht artenschutzrelevant.

Durch die neue Bebauung entstehen potentiell neue Nistmöglichkeiten für Bachstelzen.

Als Durchzügler wurden Türkentaube und Singdrossel erfasst.

Durch die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes treten für Durchzügler keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ein, da diese Arten nur temporär die Plangebietsfläche aufgesucht haben, angrenzend gibt es gleichstrukturierte Ackerflächen.

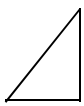
Außerhalb des Plangebietes, im Bereich der vorhandenen Bebauung, wurden folgende Arten mit Brutverdacht erfasst, Brutnachweise sind nicht erfolgt:

Zaunkönig, Singdrossel, Ringeltaube, Kohlmeise, Amsel, Blaumeise, Buchfink, Haussperling, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle, Grünfink, Zilpzalp, Türkentaube, Bluthänfling.

Bei diesen Arten handelt es sich, mit Ausnahme von Haussperling, streng an Gehölze gebundene Arten, die keinen Bezug zur Plangebietsfläche haben.

Diese außerhalb des Plangebietes mit Fortpflanzungs- u. Ruhestätten erfassten Brutvogelarten stehen nicht im funktionalen Zusammenhang mit der Plangebietsfläche, ihre essentiellen Nahrungshabitate befinden sich nicht auf der Plangebietsfläche.

Auf diese Arten sind durch die Bebauungsplanaufstellung und –umsetzung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.



Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Durch die Bebauungsplanaufstellung und durch die Umsetzung werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln nicht beseitigt, da keine vorhanden sind. Essentielle Nahrungshabitate befinden sich nicht im Plangebiet. Für Nahrungsgäste gibt es unmittelbar angrenzend Ersatznahrungshabitate, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt, dies fällt nicht unter den Verbotstatbestand.

Mit der Pflanzung von Gehölzen im Plangebiet gemäß der Festsetzungen ist das Entstehen neuer Nistmöglichkeiten verbunden.

Tötungsverbot:

Die Herrichtung der Ackerfläche erfolgt außerhalb der Schonzeit, wenn dies nicht möglich ist, wird die Fläche nach Bodenbrütern abgesucht, bei Befund werden die Arbeiten aufgeschoben. Somit erfolgen keine Tötungen.

Störungsverbot:

Erhebliche Störungen von Brutvögeln erfolgen nicht, weder durch Lärm noch durch Licht, da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen und vorhandene Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes nicht zusätzlich angestrahlt werden.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Brutvögel nicht erfüllt, wenn gemäß des Hinweises im Bebauungsplan vorgegangen wird.

Fledermäuse:

Fledermäuse sind nach BNatSchG streng geschützt und im FFH-Anhang IV verzeichnet.

Für den Planbereich und die angrenzenden Bereiche wurde eine Fledermauserfassung im Jahr 2021 durch habitat.eins durchgeführt. Die Erfassungen wurden am 16.4., 12.5., 11.6., 8.7., 11.8., 8.9.2021 vorgenommen.

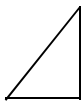
Fledermausquartiere sind im Plangebiet nicht vorhanden, da weder Gebäude noch Gehölze dort vorhanden sind.

Entlang der Straßen im Norden und Westen, außerhalb des Plangebietes, gibt es Jagdgebiete von Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Dies sind Arten, die häufig im Siedlungsgebiet vorkommen.

Nordöstlich des Plangebietes wurden Jagdaktivitäten von Großer Abendsegler und Braunes Langohr festgestellt.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine essentiellen Nahrungshabitate für Fledermäuse, da keine Ackerrandstreifen vorhanden sind, über denen sich potentiell Insekten aufhalten könnten.

Da mit der Bebauung ein ausreichend großer Abstand zu den Fledermausleitlinien / Jagdgebiete eingehalten wird, werden diese Bereiche nicht mit Hindernissen beeinträchtigt. Die neue Beleuchtung im Plangebiet wird so ausgerichtet, dass vorhandene Gehölzstrukturen außerhalb des Plangebietes nicht angestrahlt werden. Durch einen Hinweis ist geregelt, dass die Beleuchtung der Erschließungsstraßen insektenfreundlich zu erfolgen hat und dass die Beleuchtung nach unten gerichtet und



nach hinten abgeschirmt ausgeführt werden muss. Vorgärten dürfen nur für Zuwegungen versiegelt werden, Kies- u. Schotterflächen sind nicht zulässig. Durch diese Maßnahmen wird sich das Nahrungsangebot für Fledermäuse im Plangebiet erhöhen, da neuer Lebensraum / Nahrungshabitate für Insekten entstehen.

Mit der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes treten keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Fledermäuse ein.

Verbot der Zerstörung von Ruhe- und/ oder Fortpflanzungsstätten:

Fortpflanzungs- u. Ruhestätten von Fledermäusen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Tötungsverbot:

Da die Bauarbeiten nur tagsüber erfolgen, werden Fledermäuse bei der nächtlichen Jagd nicht getötet.

Störungsverbot:

Da die Bauarbeiten nicht nachts erfolgen, werden Fledermäuse bei der Jagd nicht durch Licht und Lärm gestört. Vorhandene Gehölzbestände außerhalb des Plangebietes werden nicht zusätzlich angestrahlt.

Fazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden für Fledermäuse durch die Bebauungsplanaufstellung und Umsetzung nicht erfüllt.

Amphibien:

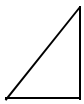
Für Amphibien hat das Plangebiet keine Bedeutung, da die Entwässerungsmulde nördlich des Plangebietes nur zeitweise Wasser führt und das naturferne Grabenprofil für Amphibien ungeeignet ist.

Reptilien:

Reptilien sind im Plangebiet nicht zu erwarten, da weder lückige Steinhaufen noch südexponierte, vegetationsarme Böschungen vorhanden sind.

Heuschrecken:

Die in Niedersachsen vorkommenden Heuschrecken / Springschrecken sind nicht im FFH-Anhang IV verzeichnet.



Schmetterlinge:

Schmetterlinge des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor.

Käfer:

Käfer des FFH-Anhangs IV kommen im Naturraum nicht vor. Juchtenkäfer kommen im Naturraum nur im Bentheimer Wald vor. Das Vorkommen von Hirschkäfern kann ausgeschlossen werden, da weder Totholzstubben, noch das entsprechende Umfeld (Randbereich von Laubwäldern) vorhanden sind.

Waldameisenhaufen gibt es im Plangebiet nicht.

Libellen sind im Plangebiet aufgrund fehlender bzw. fragmentarisch vorhandener Saumstrukturen nicht zu erwarten.

Gesamtfazit:

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch die Bebauungsplanaufstellung / -umsetzung nicht erfüllt, wenn gemäß der Hinweise im Bebauungsplan vorgegangen wird.

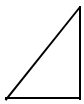
4. Minimierung / Maßnahmen

Minimierung:

- Standortwahl: Es wird, aus naturschutzfachlicher Sicht, eine geringwertige Ackerfläche überbaut.
- Gehölzstrukturen sind nicht betroffen.

Maßnahmen:

- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung im öffentlichen Raum.
- Verbot von Schotter- / Splittflächen in Vorgärten
- Herrichten der Ackerfläche nicht im Zeitraum vom Anfang September bis Ende Februar. Wenn von dem Termin abgewichen werden muss, ist eine Kontrolle auf Bodenbrüter vorzunehmen.



5. Resümee

Nach §44 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen bzw. zu töten. Wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Fortpflanz-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- u. Wanderungszeit). Fortpflanzungs- u. Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen/zu zerstören. Wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten zu entnehmen/zu zerstören. Der Verbotstatbestand tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten nicht ein, wenn gemäß der in Kapitel 2 und 4 aufgeführten Hinweise vorgegangen wird.

Individuen, der im §44 (1) BNatSchG genannten Kategorien, werden nicht getötet.

Erhebliche Störungen von Individuen erfolgen nicht.

Fazit:

Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG treten durch die Umsetzung des Bebauungsplanes nicht ein, wenn gemäß der Hinweise gehandelt wird.

Aufgestellt: Lingen (Ems), Januar 2022 bis Februar 2023

Angepasst: Lingen (Ems), April / Mai 2024

Bearbeiter: Dipl. – Ing. (FH) Hans-Michael Krüger, Freischaffender Landschaftsarchitekt